

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Die Vertragsgrundlage für diesen Auftrag bilden unsere Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen Beziehungen vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt hat. Schweigen des Auftragnehmers auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder – soweit eine solche nicht vorliegt – dessen Angebot maßgebend. Ändert oder erweitert der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend.

Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass

- die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind
- bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, insbesondere asbesthaltige Stoffe, auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstandenen Kosten.

Preis und Zahlung

Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellungen der gesamten Anlage. Sie verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Die Rechnungsbeträge sind bei Lieferung bzw. Ausführung der Leistung bar und ohne jeden Abzug zu zahlen. Anders lautende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Festlegung. Wird die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin abgenommen, sind unabhängig davon die Zahlungen fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder Gegenforderungen, gleich welcher Art und Rechtsgrundes, insbesondere auch wegen Schadenersatzansprüchen, sowie die Aufrechnung mit allen diesen Forderungen, sind ausgeschlossen.

Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn die Gegenforderungen unstreitig, anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt oder wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die der Auftragnehmer zahlungshalber Wechsel herein genommen hat, fällig.

Dabei behält sich der Auftragnehmer das Rechts vor, vom Vertrag zurückzutreten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sämtliche Nebenarbeiten z.B. Maurer, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Maler- und Isolierarbeiten sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang der vollständigen Bezahlung aus dem Vertrag vor, einschl. aller in diesem Zusammenhang erbrachten Nebenleistungen.

Pfändungen und jede andere Einschränkung des Eigentums sind dem Auftragnehmer sofort bekanntzugeben.

Der Auftraggeber darf seine Rechte gegen den Auftragnehmer an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten. Wird die Ware des Auftragnehmers allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen vor Zahlung des Kaufpreises – was nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs gestattet ist – seitens des Auftraggebers an einen Dritten weiterveräußert, verpflichtet sich der Auftraggeber, stets das Eigentumsrecht vorzubehalten und alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den neuen Käufer hiernach an den Auftragnehmer abzutreten.

Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Forderungen einzuziehen, wenn der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht erfüllt. Damit verpflichtet sich der Auftraggeber, alle eingehenden Beträge aus dem Verkauf solcher Gegenstände getrennt zu verwahren und sich jeder Verfügung über solche Forderungen wie Abtretung etc. zu enthalten.

Trotz dieser abgetretenen Rechte bleibt der Auftraggeber aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag persönlich verpflichtet, haftet also neben dem neuen Käufer als Gesamtschuldner.

Obiger Eigentumsvorbehalt gilt auch für Auftraggeber, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Für diese werden Rücktrittsvorbehalt und gesetzliche Rücktrittsrechte nach § 325, 326, 455 des BGB ausgeschlossen.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er auf Grund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche des Auftragnehmers um mehr als 20 % übersteigen.

Lieferfristen

Lieferfristen werden sorgfältig, aber unverbindlich angegeben. Durch den Auftragnehmer nicht verschuldete und unvorhergesehene Ereignisse z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Nichtlieferungen durch Unterlieferanten und ähnliches, verlängern sich diese Fristen entsprechend. Jede Entschädigung wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.

Verpackung

Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt mit einem Transportmittel nach Wahl des Auftragnehmers. Verzögerungen des Transportes können vom Auftragnehmer nur vertreten werden, soweit das Transportunternehmen verpflichtet ist.

Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

Der Auftragnehmer sichert sachgemäße Ausführung der Montage zu, soweit diese Leistungen im Lieferumfang enthalten und schriftlich festgelegt sind. Bauarbeiten sind vom Auftraggeber auszuführen. Notwendige Helfer sind bauseits zu stellen, auch wenn die Montage durch den Auftragnehmer vereinbart wurde. Die Montagekosten werden nach den gültigen Montageabrechnungssätzen des Auftragnehmers, unter Zugrundelegung von Stunden- und Liefernachweisen für Montagematerial gesondert berechnet.

Bei Rücknahme vereinbarungsgemäß gelieferter Teile erfolgt die Vergütung entsprechend der Wiederverwendungsmöglichkeit abzüglich eventueller Rückfrachtkosten und entsprechender Bearbeitungsgebühr.

Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der eventuell vereinbarten Anzahlung. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw. zu treffen. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

Inbetriebnahme

Für die Inbetriebnahme und Einregulierung sind vom Betreiber rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zu treffen.

Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt am Tage der Lieferung. Sie beträgt bei einschichtigem Betrieb für Dampf- und Heißwasserkessel sowie für Schnelldampfzeuger und Ersatzteile 1 Jahr, für die Typenreihe Heizautomaten 2 Jahre.

Für alle fertig bezogenen Einbauteile, wie Pumpen, Armaturen, Feuerung, Regler, Begrenzer, Anzeige-, Mess- und Schaltgeräte, wird in gleicher Weise wie der Unterlieferant dem Auftragnehmer gegenüber gewährleistet. Die entsprechende Gewährleistung für diese Geräte wird weitergegeben. Daneben sind weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, Folgeschäden, Transportkosten, Wandlung oder Minderung ausgeschlossen.

Zeigen sich Mängel in folge Materialfehler oder unsachgemäßer Ausführung, besteht Anspruch auf Ausbesserung oder Auswechslung schadhafter Teile nach Wahl des Auftragnehmers. Sind nur Teile zu ersetzen, sind diese porto- und frachtfrei an den Auftragnehmer zu senden. Die zu ersetzenden Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Montagekosten werden bei Auswechslung nicht übernommen.

Zeigt sich ein Mangel, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, innerhalb angemessener Zeit den Mangel zu beseitigen. Scheitert die Nachbesserung, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Ausgeschlossen ist jedoch der Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verstoß durch einen leitenden Angestellten schuldhaft verursacht wurde oder wenn ein schuldhafter Verstoß eines Erfüllungsgehilfen gegen wesentliche Pflichten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 ABGB vorliegt. Folgeschäden, Transport und Transportkosten sind jedoch von der Schadenersatzverpflichtung ausgeschlossen.

Gewährleistungsverpflichtungen gelten unter der Voraussetzung sachgemäßen Betriebs, einwandfreien Speisewassers und Beibehaltung des Lieferumfanges.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden infolge natürlicher Verschleißes, mangelhafter Bedienung, Wartung und Reinigung, unsachgemäßen Betriebs, Überlastung, Korrosion, Taupunktüberschreitung, Ablagerungen und Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen und Reparaturen vorgenommen werden.

Für Zeichnungen und Unterlagen über Anlagenteile und Zubehör, die vom Auftragnehmer nicht hergestellt werden, entfällt jegliche eigene Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche an den Hersteller und Lieferanten dieser Anlagenteile oder des Zubehörs bzw. der Zeichnung werden ausdrücklich abgetreten.

Soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich und schriftlich Beratungsverpflichtung übernimmt, scheidet eine Haftung oder Verpflichtung hierfür aus. Wenn gleichwohl Beratungen erfolgen, werden diese nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Eine Haftung dafür wird jedoch ausgeschlossen.

Abnahme und Gefährübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienpersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

Mängelrügen

Mängelrügen sind jeweils sofort schriftlich geltend zu machen, äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware.

Änderungsvorbehalt

Sich ändernde Vorschriften, Bestimmungen etc. berechtigen den Auftragnehmer, Angleichungen an Preise und Lieferzeit oder notwendig gewordene Veränderungen in technischer Hinsicht vorzunehmen. Änderungen infolge technischer Neuerungen behält sich der Auftragnehmer ebenfalls vor.

Nachlieferungen

Für diese und zusätzliche oder nachträgliche Leistungen, gleichgültig welcher Art, die im Zusammenhang mit dieser Lieferung stehen, gelten immer die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn das nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Das gleich gilt bei Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges. Es wird deutsches Recht vereinbart.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Teile ausschließlich Osnabrück, gleich um welche Ansprüche es sich auch gegenseitig handelt. Dies gilt auch bei Wechsel- und Scheckklagen. Bei ausländischen Auftraggebern ist der Auftragnehmer, unabhängig von obiger Gerichtsstandsklausel, berechtigt, Klage im Ausland zu erheben.